

Harro von Senger

Einführung in das chinesische Recht

JuS-Schriftenreihe, Heft 124

Verlag C.H. Beck, München, 1994, 363 S., DM 54,--

Die Erweiterung der bekannten, vom C.H. Beck-Verlag herausgegebenen "Schriftenreihe der juristischen Schulung" um eine Einführung in das chinesische Recht war angesichts der wachsenden wirtschaftlichen und damit rechtlichen Verflechtung Chinas mit den westlichen Industrieländern dringend notwendig. Daß dafür der in Freiburg lehrende Jurist und Sinologe Harro von Senger als Verfasser gewonnen werden konnte, erscheint als Glücksumstand, denn kaum ein anderer verbindet in gleichem Maße profunde Sachkenntnis mit der Gabe eingängiger, ja oft kurzweiliger Darstellung.

Schon in der Einleitung stellt von Senger klar, daß das heutige chinesische Recht ohne seinen politisch-ideologischen Hintergrund nicht zu verstehen ist und nur eine "multiperspektivische Darstellung" vor Fehlurteilen zu bewahren vermag (S. 8). Dementsprechend stelle er, "Verständnis nicht mit Einverständnis verwechselnd" (dies muß man sich bei der Lektüre manchmal ins Gedächtnis zurückerufen!), gewisse Aspekte des chinesischen Rechts dar, die "ein anderer Verfasser ... vielleicht auszuklammern oder gar nicht erst zur Kenntnis zu nehmen vorzöge" (S. 9).

Dieser Maxime bleibt der Verfasser durch die gesamte, 19 sehr ungleich lange Paragraphen (zwischen einer Seite: § 18, Die Flut der chinesischen Rechtsliteratur, S. 317; und 121 Seiten: § 3, Überblick über ausgewählte Bereiche des Rechts der VR China, S. 43-164) umfassende Sachdarstellung hindurch treu. Hier soll versucht werden, dies an einigen Schwerpunkten nachzuzeichnen.

Immer wieder kommt dabei eine gewisse Widersprüchlichkeit zum Vorschein, die aber in China offenbar nicht als Nachteil, sondern eher als Motor des Fortschritts verstanden wird. So wurden bei Gründung der VR China 1949 zwar "alle" alten Gesetze außer Kraft gesetzt (S. 11/12), doch sind zumindest mental bis heute drei "Kontinuitätsmassen" (S. 12) bestimmend geblieben: das von der Republik China 1911 bis 1949 gesetzte bzw. rezipierte Recht – darunter das deutsche Zivilrecht – (S. 13); die "Führungsgrundsätze Mao Zedongs" 1930 (1949)-1976 (S. 14); und schließlich Vorstellungs- und Denkweisen, die bis vor die Gründung des chinesischen Zentralstaats 221 v.Chr. zurückreichen (S. 15 ff.) und die mit dem Begriff "Konfuzianismus" eingängig, aber nicht voll zureichend umschrieben werden können. Hierher gehört z.B. die Vorstellung vom Gesetzesrecht als "Magd der Ethik", die zwar ein ausgebildetes Straf- und Verwaltungsrecht entstehen ließ (S. 19/20), dem durchaus vorhandenen und vom Konfuzius-Interpreten Mencius auch legitimierten Individualismus aber keine Rechtsansprüche, sondern nur "strategisches Verhalten" zur Durchsetzung seiner Interessen zur Verfügung stellte (S. 23-27); vgl. H. v.Senger: Strategeme, besprochen in VRÜ 1992, S. 463/464).

Zutreffend behandelt der Autor Staat und Partei als die zwei Obrigkeiten der VR China, wobei dem immer mehr in unterschiedliche, Sonderstatuten unterstehende Einheiten

(Wirtschafts-Sonderzone, geöffnete Küstenstädte u.ä.) zerfasernden Staat – selbst für die 1997 bzw. 1999 einzugliedernden Kolonien Hongkong und Macau wurden bereits unterschiedliche "Grundgesetze" erlassen (S. 31/32, 57/58) – Die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) mit ihren 52 Mio. Mitgliedern als monokratische Herrschaftselite an Stelle des Kaisers gegenübersteht (S. 38/39).

Unter den in § 3 in 15 Unterabschnitten behandelten Gebieten des Gesetzesrechts sei hier nur auf den ersten und den letzten eingegangen: Seit 1949 hat die VR China fünf Verfassungen gehabt, wobei jede Neufassung auf eine Änderung der Parteilinie der KPCh zurückging (S. 49/50). Die jetzige von 1982 entspricht der Modernisierungslinie Deng Xiaopings. Interessant ist, daß sie 55 nationale Minderheiten mit jeweils abgestuften Autonomierechten aufzählt (S. 55-57).

In gewissem Zusammenhang hiermit stehen die Menschenrechte, die nach chinesischer Auffassung vom Stand der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig sind (S. 156). Zu Recht warnt der Verfasser vor "eurozentrischen" Wertungen, überzieht aber dieses Argument, wenn er den Westmächten wegen eigener Mängel in der Menschenrechtsdurchsetzung jedes Recht bestreitet, der VR China Vorhaltungen zu machen (S. 149-164). Wenig überzeugend ist vor allem die pauschale Behauptung: "Die Menschenrechtsverletzungen im Machtbereich der USA scheinen mindestens ebenso gravierend zu sein wie die im Machtbereich der Beijinger Führung ..." (S. 162, Anm. 512), ohne hierfür auch nur ein konkretes Beispiel anzuführen.

Nach kurzen Hinweisen auf die Selbstverständlichkeit, daß für die Anwendung chinesischer Gesetze nur deren chinesischer Text maßgebend sein kann (S. 171) und auf die oft bewußt schwammige chinesische Gesetzessprache (S. 173) folgen Ausführungen über Auslegungsregeln (S. 174-197), wobei den bindenden Entscheidungen des Obersten Volksgerichts der Rang von "Gesetzesrecht im weiteren Sinne" zuerkannt wird (S. 180). An die Adresse ausländischer Ausleger richtet sich die Warnung: "Ohne Kenntnis der jeweils geltenden Parteinormen läßt sich das chinesische Gesetzesrecht nicht ergründen" (S. 195).

Folgerichtig sieht der Oberste Richter Fei Zongyi in einem Interview die "Seele der Gesetzgebung" in den oft Appellcharakter tragenden staatlichen Politnormen (policies) (S. 198), wie z.B. der Parole "Spät heiraten", die dann ihren Niederschlag in Art. 5 des Ehegesetzes von 1980 fand (S. 199). Ebenso folgerichtig erscheint die KPCh in Art. 1 und 2 der Verfassung in Verbindung mit Abs. 1 des Parteiprogramms als oberste Normsetzerin der VR China (S. 205).

Deshalb ist es berechtigt, ja notwendig, im Rahmen dieser juristischen Abhandlung auf die "drei Grundkomponenten des Sinomarxismus" (proletarischer Standort, materialistische Optik und dialektische Methodik: S. 218, 219, 226) und auf "16 sinomarxistische Methoden zur Analyse und Lösung von Problemen" (S. 230-289) ausführlich einzugehen. Besonders interessant ist bei den Methoden die dialektische Koppelung von "Theoriebildung aufgrund der Praxis" (S. 274) und "Praxisanleitung durch die Theorie" (S. 284)!

Anschließend werden dann die drei Grundformen der Parteinormen erläutert: In absteigender Linie sind dies die Parteilinie (S. 290), Polaritätsnormen (S. 297) und Politnormen (S. 300). Schließlich wird aus Sicht der KPCh das Recht als Instrument zum Vollzug der Parteinormen definiert (S. 302).

So ist auch die seit 1978 zur Durchsetzung der Modernisierungslinie angelaufene Kodifikationswelle zu verstehen: 1979 bis 1991 wurden mehr Gesetze und Beschlüsse erlassen als in den 30 Jahren davor (S. 307). Ernüchternd ist dabei, daß die praktische Durchsetzung all dieser Normen von chinesischer Seite als zwischen 20 und 70 % eingeschätzt wird (S. 309), wohl eine Folge der vom Verfasser herausgearbeiteten Hemmschwellen bei der Entstehung und Durchsetzung amtlicher Normen (S. 320). Trotzdem rechnet er mit dem Fortbestand der Reformlinie und damit auch der bestehenden Gesetze über den Tod Deng Xiaopings hinaus (S. 327).

Karl Leuteritz

Ursel Clausen (Hrsg.)

Mauretanien. Eine Einführung

Mitteilungen des Deutschen Orient-Instituts 50, Hamburg 1994, 275 S., DM 38,--

Das von Ursel Clausen herausgegebene Buch will mit dem schlichten Titel weder den – zu ambitionierten – Versuch unternehmen, Mauretanien als Land insgesamt zu beschreiben und zu erklären, noch ist es eine bloße Einführung.

Einer sorgfältig ausgewählten Gruppe von sieben Autoren aus den Fachrichtungen Landwirtschaft, Linguistik, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Soziologie und Politologie gelingt es, in einem geradezu handlichen Umfang auf jeweils zumeist nicht mehr als 20 Seiten eine einführende und dennoch gründliche Beschreibung und erste Bewertung verschiedener Aspekte des Landes an der Nahtstelle zwischen dem Maghreb und Schwarzafrika, in dem in wirtschaftlicher und sozialer Krise zunehmend nicht mehr die geographisch naheliegende Brückenfunktion in der im Lande vorgegebenen Vielfalt, sondern das Trennende betont wird. Zugleich wird demjenigen, der nicht nur aus Interesse für das Land Mauretanien selbst, sondern für das Zusammenwirken verschiedener Kulturen, Religionen oder für die Geschichte Nordwestafrikas zu diesem Buch greift, ein umfassender Einblick gewährt.

Ursel Clausen führt mit einem Beitrag über traditionelle Gesellschaften und sozialen Wandel unter vorsichtiger und kritischer Verwendung von Begriffen und Zusammenhängen in die ethnische Zusammensetzung des Landes ein. Sie wendet sich auch der nicht allein als historisch zu qualifizierenden Problematik der Sklaverei und Massenmigration sowie der für Mauretanien so wichtigen Bodenfrage zu. Dabei arbeitet sie den Kontrast